

§ 72 StudFG Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

§ 72.

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlasst Schriften und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at